

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1985

Geschäftszahl

83/11/0249

Rechtssatz

Widerspricht ein Darlehensvertrag den Bestimmungen des § 3 KautionschutzG, so kann sich nur der durch das Verbot des § 4 KautionschutzG Geschützte auf die daraus resultierende Ungültigkeit des Vertrages berufen; er kann aber auch das Geschäft gelten lassen (Hinweis Krejci in Rummel, ABGB RdZ 249 zu § 879).

Beachte

Besprechung in:

INFAS 1986/6, S 18;